

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 24.01.2013 -Feuerwehrkostensatzung- (FeuWeKostSa-MGN)**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 23.06.2025**

- vom Abdruck der Präambel wird abgesehen

## **§ 1**

### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Meiningen, dem Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister oder den jeweiligen Wachführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Meiningen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2**

### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  - b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten;
  - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  - d) die Erteilung von Unterricht.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Meinungen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Personal- und Sachkosten bemessen, die bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Gerätehaus, von dem die jeweiligen Einsatzkräfte ausrücken. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die notwendigen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Zusätzlich sind zu zahlen:

1. die Selbstkosten der Stadt Meiningen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
2. die Selbstkosten der Stadt Meiningen für Folgeaufwendungen, wie z.B. die Entsorgung des verbrauchten Ölbindemittels oder die Reinigung der Einsatzkleidung;
3. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
4. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  1. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  3. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- (3) Die Stadt Meiningen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meiningen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen vom 06.06.2001 außer Kraft.

Meiningen, den 23.06.2025

Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	24.01.2013	344/40/2013	02/2013 vom 24.02.2013	-	25.02.2013
1. Änderung	23.06.2025	089/011/2025	13/2025 vom 23.07.2025	§§ 2, 4 Anlage 1 Pkt.1.3	24.07.2025

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Absatz 2.

##### 1.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a)	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter	27,00 Euro
b)	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter	33,00 Euro
c)	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter	40,00 Euro

##### 1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Stundensatz für den Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden beträgt 32,00 Euro.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke (2.1) und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

### 2.1 Streckenkosten

Für die unter Punkt 2.4.1 aufgeführten Fahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden nach Punkt 2.4.4 Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge und Geräte berechnet:

#### 2.4.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

	je Kilometer	je Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	0,30 €	75,00 €
Führungskommandowagen (FüKw)	0,25 €	58,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	0,40 €	154,00 €
Löschgruppenfahrzeug 16-TS (LF 16-TS)	0,40 €	110,00 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	0,60 €	106,00 €
Löschgruppenfahrzeug 20/16 (LF 20/16)	0,60 €	106,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 (HLF 10/6)	0,40 €	162,00 €

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20/16 (HLF 20/16)	0,60 €	114,00 €
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	1,40 €	159,00 €
Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	1,20 €	182,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,00 €	83,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	1,00 €	88,00 €
Kleinlöschfahrzeug Thüringen (KLF-Th)	0,40 €	70,00 €
Staffellöschfahrzeug (StLF)	1,00 €	83,00 €
Drehleiter 23-12 mit Korb (DLK 23-12)	0,70 €	228,00 €
Rüstwagen (RW)	0,70 €	288,00 €
Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess)	0,30 €	120,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	0,35 €	79,00 €
Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	0,40 €	119,00 €
Gerätewagen-Logistik 1 (GW-L 1)	0,40 €	119,00 €
Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L 2)	0,40 €	119,00 €
Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier)	0,40 €	119,00 €
Schlauchwagen 1000 (SW 1000)	0,40 €	119,00 €
Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	0,40 €	119,00 €
Schlauchwagen 200-Tr (SW 200-Tr)	0,40 €	119,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	0,25 €	96,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,25 €	35,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	0,25 €	35,00 €
Kommandowagen (KdoW)	0,25 €	39,00 €

Für eingesetzte Fahrzeuge, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Kostensätze erhoben.

#### 2.4.2 Anhänger

	je Stunde
Schlauch-Tragkraftspritzen-Anhänger (STA)	46,00 €
Ölseparator	51,00 €
Fahrbare Absperrtafel	30,00 €

#### 2.4.3 Feuerwehrboote

	je Stunde
Feuerwehrboot	40,00 €

#### 2.4.4 Geräte

	je Stunde
Tragkraftspritze TS 8/8	17,00 €
Motorkettensäge	15,00 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	18,00 €

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Mehrzweckzug	9,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	37,00 €
Öl-Wasser-Sauger	12,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Brennschneidegerät	17,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €
Auffangbehälter	5,00 €
Grobsaug- Lenzpumpe bis ca. 200 Liter/Minute	18,00 €
Öl- oder Ölsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 Liter/Minute	32,00 €
Ölsperre je 10 Meter	26,00 €
Wasserstrahlpumpe	9,00 €
Strahlrohr	5,00 €
D-Druckschlauch	5,00 €
C-Druckschlauch	8,00 €
B-Druckschlauch	11,00 €
A-Saugschlauch	7,00 €
Hochdruckschlauch	14,00 €
Standrohr mit Schlüssel	9,00 €
Verteiler	9,00 €
Sonstige wasserführende Armaturen	8,00 €
Feuerlöscher	10,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Löschdecke	5,00 €
Schlauchboot	20,00 €
IFEX 2000	18,00 €
Steckleiterteil	3,00 €
Schiebeleiter	20,00 €
Hakenleiter	5,00 €
Klappleiter	8,00 €
Türöffnungswerkzeug	10,00 €

Nicht aufgeführte Geräte werden entsprechend nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 2.4.5 Pauschalierte Leistungen

Öffnen oder Verschließen einer Tür (ohne Material)	95,00 €
Einfangen und/oder Unterbringung von Tieren	115,00 €
Entfernen / Umsetzung von Insekten	215,00 €
Fehlalarmierung über Brandmeldeanlagen (BMA)	550,00 €

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## Stadt Meiningen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen, soweit es keine Pauschalsätze (Nr. 3) gibt.

### 1. Personalkostentarif

Personalgebühren werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.

### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.

### 3. Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr Meiningen

Für die folgenden Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen werden Pauschalsätze festgelegt. Mit ihnen sind die Personalkosten und Betriebskosten abzugelten, die bei der Ausführung der Dienstleistung entstehen. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden gesondert berechnet.

#### 3.1 Atemschutzwerkstatt

	je Stück
3.1.1 Füllen von Pressluftflaschen	6,00 €
3.1.2 Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen bis einschließlich 4,9 Liter	9,00 €
3.1.3 Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen 5 Liter bis 11,9 Liter	15,00 €
3.1.4 Prüfung Atemschutzgerät (Sicht-, Dicht-, und Funktionsprüfung sowie Veratmung des Lungenautomaten am Prüfstand mit Erstellung eines Prüfprotokolls)	7,00 €
3.1.5 Halbjahresprüfung Atemschutzgerät einschließlich Flaschenfüllung	12,00 €
3.1.6 Atemschutzvollmaske reinigen, desinfizieren und prüfen (inklusive Wechsel des Ausatemventils)	10,00 €
3.1.7 Funktionsüberprüfung Lungenautomat (Reinigung, Desinfektion und Prüfung nach Gebrauch bzw. alle 2 Jahre lt. VFDB-Richtlinie)	10,00 €

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

### 3.2 Reinigung

	je Stück
3.2.1 Waschen, Desinfizieren und Imprägnieren von Einsatzjacke und Einsatzhose	6,00 €
3.2.2 Waschen, Desinfizieren und Imprägnieren von Überhose, Overall und Überjacke	11,00 €
3.2.3 Waschen, Desinfizieren und Imprägnieren von Kleinteilen (z.B. Paar Handschuhe, Sturmhaube	1,00 €

### 3.3 Brandcontainer und vorbeugender Brandschutz

Die Ausbildung im Brandcontainer besteht aus dem Modul Theorie und dem Modul Praxis. Für die Berechnung der Kosten wird ein Pauschalsatz je Ausbildungseinheit angesetzt.

	je Ausbildungseinheit
3.3.1 Benutzung Brandcontainer – komplette Organisation durch FFW Meiningen	424,00 €
3.3.2 Benutzung Brandcontainer – mit eigenem Ausbilder	374,00 €
3.3.3 Benutzung Brandcontainer – mit eigenem Fahrzeug	321,00 €
3.3.4 Benutzung Brandcontainer – mit eigenem Ausbilder und eigenem Fahrzeug	271,00 €
3.3.5 Benutzung Brandcontainer – im Rahmen der Kreisausbildung	92,00 €

### 3.4 Feuerlöscher

Die Kostenberechnung der Punkte 3.4.1 bis 3.4.11 erfolgt nach den jeweiligen Pauschalsätzen. Die Arbeitsstunden bei den Punkten 3.4.12 und 3.4.13 werden für auf volle halbe Stunden aufgerundet. Die Kosten im Punkt 3.4.12 werden je angefangenen Kilometer berechnet.

	je Stück
<b>3.4.1 Prüfung Feuerlöscher bis 6 kg</b> Leistungen bzw. Prüfung nach den Vorschriften der BetrSichV und der DIN 14 406 von/auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeiner Zustand</li> <li>• Lesbarkeit, Richtigkeit der Beschriftung</li> <li>• Armaturen, Schläuche und Sicherungen</li> <li>• Fälligkeit von Prüffristen nach der Druckbehälterverordnung</li> <li>• Schutzanstrich und Korrosionserscheinungen</li> <li>• Kunststoffformteile auf Beschädigungen</li> <li>• Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen</li> <li>• Löscherhalterung – sofern bei Prüfung zugänglich – hinsichtlich Beschädigungen</li> <li>• Gewicht und Volumen bzw. Wiederverwendbarkeit des Löschmittels</li> <li>• Gewindeanschlüsse und Sicherheitseinrichtungen</li> <li>• Beschaffenheit des Löschmittelbehälters durch Sichtprüfung</li> </ul>	9,00

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dichtstellen und Dichtungen</li> <li>• Kanäle und Leitungen, durch die Löschmittel/Treibmittel transportiert werden</li> <li>• Druck oder Gewicht des Treibgases (bei Aufladelöschern)</li> <li>• Prüfangaben im Behälterinnenraum anbringen</li> <li>• Funktionsbereitschaft des Löschers wiederherstellen</li> <li>• Beschriftung nach Abschluss der Instandhaltung und/oder dem Füllen</li> </ul>	
3.4.2 Prüfung Feuerlöscher bis 12 kg (Leistungsumfang wie in der Vorposition, jedoch für Behälter bis 12 kg Inhalt)	11,00
3.4.3 Füllgebühr (Feuerlöscher befüllen, einschließlich Nebenarbeiten)	9,00
3.4.5 Füllung Netzmittel (für Wasserlöscher)	9,00
3.4.6 Füllung Schaummittel (bis 6 l)	9,00
3.4.7 Druckgasfüllung für Typ Dauerdrucklöscher (für 12 kg – Löscher)	
3.4.8 Verwertung von Altlöschern komplett	10,00

	<b>je kg</b>
3.4.9 Verwertung von Altpulver	1,00

	<b>je Stunde</b>
3.4.10 Mischstundensatz Regiearbeiten (für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind und nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers zur Ausführung kommen)	27,00
3.4.11 Nebenaufwendungen je Objekt (Rüstzeiten für Arbeitsplatzeinrichtung, Schlussbesprechung mit dem Auftraggeber, Wegezeiten zum Zusammenholen und Verteilen der Geräte)	27,00

	<b>je km</b>
3.4.12 Streckenkosten	0,20 €

### 3.5 Geräte

Für den Verleih von folgenden Geräten wird je angefangenen Kalendertag ein Pauschalsatz erhoben. Betriebsstoffe und Ersatzteile sind dabei nicht inbegriffen.

	<b>je Kalendertag</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	30,00 €
Motorkettensäge	25,00 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	20,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	25,00 €
Mehrzweckzug	15,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	70,00 €
Öl-Wasser-Sauger	25,00 €
Trennschleifer	20,00 €
Brennschneidegerät	20,00 €
Handscheinwerfer	10,00 €
Auffangbehälter	5,00 €

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Grobsaug- Lenzpumpe bis ca. 200 Liter/Minute	18,00 €
Öl- oder Ölsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 Liter/Minute	90,00 €
Ölsperre je 10 Meter	60,00 €
Wasserstrahlpumpe	20,00 €
Strahlrohr	20,00 €
D-Druckschlauch	10,00 €
C-Druckschlauch	15,00 €
B-Druckschlauch	25,00 €
A-Saugschlauch	20,00 €
Hochdruckschlauch	20,00 €
Standrohr mit Schlüssel	30,00 €
Verteiler	20,00 €
Sonstige wasserführende Armaturen	15,00 €
Feuerlöscher	30,00 €
Kübelspritze	25,00 €
Löschdecke	20,00 €
Schlauchboot	40,00 €
IFEX 2000	25,00 €
Steckleiterteil	10,00 €
Schiebeleiter	30,00 €
Hakenleiter	10,00 €
Klappleiter	10,00 €

### 3.6 Vermietung und Nutzung von Räumlichkeiten

	<b>je Kalendertag</b>
Schulungsraum (Schulstraße)	150,00 €